

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 4

Artikel: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 4.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. (Fortsetzung.) — Auch ein Wort zur Militärorganisation. — Scheibenbilder und Schießtabellen. — Antwort an Hrn. Dr. Fischer. — Verschiedenes: Die Vorrede zu den Rapporten des Obersten Stoffel.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung.

(Nationalrathssitzung vom 8. November 1871.)

(Fortsetzung.)

Ein Mitglied der Mehrheit der Kommission (Hr. Stämpfli) fand sich veranlaßt, die Finanzverhältnisse noch näher zu beleuchten und damit noch folgende Erwägungen zu verbinden: Die allgemeine Militärorganisation sei auch bis jetzt schon von der Bundesgesetzgebung bestimmt worden, so daß den Kantonen nur noch übrig geblieben, die innere Einteilung der Mannschaften, deren Formation zu taktischen Einheiten und die Entscheidung darüber, wie die Lasten zwischen den Kantonen und den einzelnen Mannschaften getragen werden sollen. Diese Funktionen würden nun allerdings aufhören, allein damit verlören die Kantone kein Recht, vielmehr würden sie nur einer Last überhoben. Die Instruktion der Infanterie haben bis jetzt allerdings die Kantone besorgt, allein auch nach der gegenwärtigen Verfassung hätte eine größere und selbst vollständige Centralisation in dem Ermessen des Bundes gelegen. Zudem bestimme der Bund, wie lange und wie instruiert werden soll, und den Kantonen liege bloß ob, zu vollziehen und zu bezahlen, so daß auch in dieser Richtung von einer Einbuße nicht die Rede sein könne. In Beziehung auf Bewaffung und Ausrüstung habe der Bund ebenfalls schon jetzt einen Theil des Materials anzuschaffen, nämlich die Ergänzungsgeschütze und theilweise auch Positionsgeschütze, die Pontons und das Sanitätsmaterial. Der Bund bestimme, wie die Waffen beschaffen sein sollen und er schreibe für die Gewehre die Ordonnanz vor, ja er habe seit 1863 selbst großmüthig einen Theil der Anschaffungskosten übernommen, so zwei Drittel der Kosten für das sog. kleine Gewehr und drei Viertel

für die Hinterlader. Er habe somit in neuerer Zeit bereits finanziell das Meiste getragen, und wenn er künftig Alles bestreiten wolle, so werden damit jedenfalls die Kantone nichts verlieren. — Ähnlich verhalte es sich mit der Kleidung, bezüglich welcher vom Größten bis zum Kleinsten die Ordonnanz lediglich vom Bunde ausgegangen.

Zur eigentlichen Verwaltung übergehend, so habe den Kantonen bekanntlich in personeller Beziehung zugestanden: die Aushebung, die Ausmusterung, der Urlaub und die Entlassung. Diese Funktionen werden ihnen aber auch nach wie vor bleiben, nur werde der Bund schon deshalb eine energischere Oberaufsicht eintreten lassen müssen, weil namentlich bei der Aushebung von einzelnen Kantonen vielfach mit großer Willkür verfahren worden sei. So habe es Kantone gegeben, die von 1000 Seelen bloß 2—3 Mann ausgehoben, während andere 6—7 Prozent herangezogen hätten, was namentlich auch zu der Klage über Ungleichheit in Handhabung der Wehrpflicht Veranlassung gegeben habe.

Im Uebrigen werden die Verwaltungsfunktionen ungefähr für die Kantone dieselben sein wie bisanhin; so werden sie ihre Kommissariate behalten und ebenso ihre Depotverwaltungen, nur mit dem Unterschied, daß künftig die Beamten ohne Zweifel vom Bund ernannt würden.

Ähnlich verhalte es sich mit der Zeughausverwaltung, da das Material nicht aus den Kantonen weggezogen werde, sondern da, wo es sich jetzt befinde, auch verbleibe und damit den Vortheil einer raschen Mobilisirung auch für die Zukunft sichere. Das Kriegsmaterial dürfe übrigens nicht als ein Vermögen im gewöhnlichen privatrechtlichen Sinn aufgefaßt werden, vielmehr sei daran eine ausdrückliche Zweckbestimmung geknüpft. Ueberdies sei die-

ses Vermögen zu drei Viertel vom Bund bezahlt, so daß also bereits 70—80% aus Bundesmitteln für dieses Material geleistet worden seien. Auch die Waffenplätze werden im Ganzen in ihrem jetzigen Bestande verbleiben, so daß auch von daher von der Centralisation nichts befürchtet werden müsse. Der gestern vernommene neuere Antrag des Bundesrathes enthalte unzweifelhaft entschiedene Rückschritte, einmal weil darnach das Militärwesen sich nicht weiter und vollständiger entwickeln könnte und sodann, weil die Vollziehung der Gesetze den Kantonen übergeben werde, was bereits jetzt nicht mehr der Fall sei. Unter solchen Umständen wäre es, nachdem die Scala weggefallen, vorzuziehen, bei den jetzigen Bestimmungen stehen zu bleiben.

In Beziehung auf die Finanzen, so hätte der Bund zunächst die Auslagen zu übernehmen, welche bis jetzt den Kantonen obgelegen und welche rund die Summe von 4,700,000 ausmachten. Dazu kämen für längere Dienstzeit, Wiederholungskurse, Organisation der Landwehr, Kleidung, Versorgung u. s. w. Fr. 1,500,000; Entschädigung für Waffenplätze u. s. w. Fr. 600,000; zusammen Fr. 6,800,000. Zur Deckung dieser Summe würden angewiesen: aus den Zöllen und aus den Posten (einschließlich der Portofreiheit), und aus den Militärsteuern Fr. 5,250,000, so daß noch etwa zu decken wären Fr. 1,550,000. Die Kommission nehme hiefür eine Erhöhung der Zölle bis zum Belauf von etwa 2 Millionen Fr. in Aussicht; wenn übrigens der Ertrag der Zölle fortschreitend sich so steigern würde, wie in diesem Jahr, so hätte man nicht einmal nöthig, zu jenem Auskunftsmittel zu schreiten, indem alsdann die gewöhnlichen Zolleinnahmen alle Bedürfnisse zu decken im Stande wären. Der Einwurf, daß die Aufhebung der Zollentschädigung an die Kantone eine Verletzung des Privateigentums in sich schließe, sei abzuweisen, weil es sich hier nicht um Verträge im privatrechtlichen Sinne handle, sondern um konstitutionelle Verfügungen, die eben so lange dauern, als die betreffenden Verfassungsbestimmungen selbst. Wenn ferner gegen die Maßregel die mit dem Ausland abgeschlossenen Handelsverträge aufgeführt werden, so sei dagegen zu erinnern, daß hier nur der Vertrag mit Belgien in Betracht fallen könne, daß dieser Vertrag aber mit dem Ende 1876 zu Ende gehe und bis dorthin die neue Organisation kaum allseitig durchgeführt sein werde, so daß also auch auf diesen Einwurf ein großes Gewicht nicht gelegt werden könne.

Nach dem bundesrätlichen Entwurf wären immerhin 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Fr. zu decken, ohne daß die Mittel hiefür mit einiger Sicherheit angedeutet seien, während die Kommission glaube nachgewiesen zu haben, daß nach ihrem Vorschlage die Centralisierung des Militärwesens auch finanziell als lebensfähig bezeichnet werden müsse. Die Kommission und insbesondere der Referent (Hr. Stämpfli) theile die Ansicht, daß die Schweiz nicht ein Einheitsstaat werden dürfe, die Kantone sollen ihr Leben behalten, sie sollen in einer bestimmten Sphäre fortregieren und verwalten. Die Centralisation soll nur da

Platz greifen, wo, wie hier, ein allgemeines Bedürfnis darnach sich kundgebe. Ebenso perhorreszire die Kommission den Bureaukratismus, zu dessen Abwehr übrigens in dem ebenfalls vorgeschlagenen Referendum das wirksamste Gegenmittel gefunden sei. Die Kommission theile endlich die Besorgniß nicht, daß von einer Centralisation des Heerwesens politische Uebergriffe von Seite der vollziehenden Behörde befürchtet werden müßten. Solche Uebergriffe oder Staatsstreichs seien da möglich, wo die gesetzgebenden Behörden unter der Vollziehung stehen; in einem solchen Organismus aber lasse sich jene Möglichkeit nicht denken, da die Bundesversammlung sowohl nach der Verfassung als nach den im Volke eingelebten Begriffen über der Vollziehung stehen und, wie nicht zu zweifeln, jederzeit den Willen und die Macht haben werde, etwaigen Versuchen, das Verhältniß umzukehren, mit entscheidender Kraft entgegenzutreten.

Nach dieser Orientirung über die leitenden Gesichtspunkte, welche in's Auge zu fassen sind, wurde die Verhandlung im Allgemeinen eröffnet.

Mehr ausgehend vom Standpunkt der Kommissionsminderheit und damit sich anschließend, sei es an den Antrag des Hrn. Stehlin oder an den bundesrätlichen, wird u. A. bemerkt: Zunächst dürfe man nicht übersehen, wie viel auf Grundlage der gegenwärtig föderalen Bundesverfassung seit 1848 im Sinne des Fortschrittes für die Wohlfahrt der Bevölkerung habe erreicht werden können. Es habe sich gerade in der Schweiz die Ansicht ausgebildet, daß die Föderativform die Lösung des obersten Problems der Politik enthalte, und in entschiedener Weise bestätigt. Diese Wirkung liege in jener Form deshalb am Sichersten enthalten, weil die föderale Grundlage gleichzeitig Macht und Freiheit zu gewährleisten vermöge, während die Centralisation, je weiter sie gehe, um so mehr die Freiheit ausschleße und schließlich mit dem ausgebildetesten Despotismus endige. Allerdings soll die Centralgewalt mit den weitgehendsten Machtvollkommenheiten ausgestattet sein, sie soll aber wesentlich nur die allgemeinen Prinzipien aufstellen, die Ideen angeben, die Direktionen erlassen; sie soll aber die Ausführung des Einzelnen den Bestandtheilen des politischen Organismus, also den Bundesgliedern anheimgeben. Wische sie sich aber in all' die vielen Kleinigkeiten, solle die Centralgewalt auch mit den Spezialitäten sich befassen und in alle Verhältnisse hineinregieren, so heiße das ihre eigenthümliche Stellung mißkennen und ihr einen andern Platz einräumen, als der Spitze des Staates gebühre. Es werde der Centralgewalt zugemuthet, sich mit Dingen zu befassen, welche von den kantonalen Behörden weit besser besorgt werden und können, als vom Bund, welcher eben mit eigenen Augen zu sehen in der Lage sei. Wenn man auch der Centralisation an und für sich nicht entgegen sei, so müsse man doch fordern, daß sie als ein Gebot innerer Nothwendigkeit und eines realen, unzweifelhaften Bedürfnisses sich herausstelle. Wo dieses Kriterium aber nicht zutrefte, da möge man sich auch vor der Centralisation hüten und diese

müsse in der Rücksicht auf das allgemeine Wohl ihre bestimmte Grenze erkennen. Wo einzelne Kantone in ihrer höhern Entwicklung sich begrenzt finden, wo ihnen die Mittel fehlen, den ersten geistigen Bedürfnissen gerecht zu werden und die allgemeinsten Bedingungen einer umfassenden Bildung zu gewähren, da möge allerdings die Centralisation am Plage sein; aber bloß centralisiren, um zu centralisiren, erscheine vom Uebel und widerspreche den Prinzipien der Demokratie, wie der Freiheit.

Wenn der vorliegende Artikel, um einem eigentlichen Bedürfnis zu genügen, eine größere Einheit im Militärwesen anstrebe, so hindere nichts, dazu Hand zu bieten, während man dazu nicht geneigt sein könnte, wenn es sich darum handeln sollte, die Mitwirkung der Kantone auf diesem öffentlichen Gebiete geradezu auszuschließen. Dabei komme auch der Finanzpunkt in nähern Betracht und hier sehe man ein, daß von Geldcontingenten kaum die Rede sein könne und daß es auch mit neuen Steuern schwerlich gehen dürfte, weil dieses Feld durch die Kantone schon hinlänglich ausgebeutet sei. Daher greife man wieder zu den Zöllen und beantrage selbst eine Erhöhung dieser Einnahmequellen, während eine halbwegs geläuterte volkswirtschaftliche Anschauung einen Widerspruch in dem Systeme selbst mit der Gerechtigkeit und der Wissenschaft erblicken müsse. Zu diesem Hilfsmittel sollte man am Wenigsten greifen, wenn es sich darum handle, einzelne Kantone in ihren Militärlasten zu erleichtern, und zu diesem Zwecke andere, weniger günstig gelegene Kantone in Mittheilenschaft zu ziehen. In der letztern Lage befinden sich die Grenzkantone, welche das Wesentlichste zur Hebung der eidg. Finanzen leisten, ohne entsprechende Gegenleistung, vielleicht ohne mit günstigen Augen angesehen zu werden. Dies könne natürlich die Anhänglichkeit an das gemeinsame Ganze in keiner Weise schwächen, sicherlich aber verdiene dieses Verhältnis, wo immer Gelegenheit sich biete, auch näher gewürdigt zu werden. Man schliesse sich um so mehr dem Antrag der Minderheit an, weil dort alles Nöthige vorgesehen sei, ohne daß in finanzieller Hinsicht zu weit gegangen werden wolle.

Ausgehend von dem nämlichen Standpunkt, wird von fernerer Seite darauf hingewiesen, daß es sich wesentlich um die Frage handle, ob die Kantone von ihrem Verfügungsrechte im Militärwesen ausgeschlossen werden sollen, und man frage nach den Gründen dieses Ausschlusses in militärischer, finanzieller und politischer Beziehung. Auf rein militärischem Gebiete verlange man nach verschiedenen Richtungen wesentliche Verbesserungen. Hiermit könne man sich vollständig einverstanden erklären. Man unterschreibe das Verlangen, daß die Landwehr in das übrige Heer mit eingezogen, daß die allgemeine Wehrpflicht durchgeführt, die Scala aufgehoben und der Unterricht durch Centralisation verbessert werden müsse. In letzterer Beziehung werde aber vielleicht der Zweck durch Verlängerung der Instruktionszeit besser erreicht, als durch Centralisation. Jedenfalls müsse bei größern Truppenübungen der Bund speziell sich betheiligen, und wenn man glaube, die

Instruktion im Ganzen centralisiren zu sollen, so könne man damit auch vom Standpunkt der Minderheit aus einig gehen. Ferner wolle man, daß die Wehrpflichtigen gleichgehalten werden in Beziehung auf Ausrüstung und den Militärsatz, und auch dazu gebe man seine Zustimmung. Aber man frage sich, warum denn auch die Verwaltung des Militärs nach ihrem ganzen Umfang centralisirt werden solle, und hiefür seien bis jetzt nur wenige Gründe vernommen worden. Man habe angeführt, daß bei der letzten Truppenaufstellung einzelne Korps in mangelhafter Kleidung und Ausrüstung zum Heere erschienen seien. Die Thatsache sei richtig, allein die Korpskommandanten, welche dies gerügt hatten, hätten gleichzeitig auch die Mittel angegeben, wie hier ohne Centralisation der Verwaltung geholfen werden könne, nämlich durch Einheit in der Instruktion, durch Inspektion auf den gleichen Tag und durch Anlegung von eidg. Kriegsdepots.

Man habe eine centrale Verwaltung verlangt zum Zwecke einer gründlicheren Redaktionskontrolle. Hiedurch werde aber nichts geändert, denn die Rekrutierungsregister werden eben auf Grund der Gemeinregister angelegt und dem Bunde stehe jetzt schon das Recht zu, an Ort und Stelle nachzusehen und sich von der Richtigkeit der Kontrollen zu überzeugen. Die Uniformität werde verlangt, um dadurch eventuell der Kriegsführung einen centralen Halt zu verleihen. Allein wenn wir Krieg zu führen haben, so werde es nur gegen unsere Nachbarnstaaten geschehen müssen, die sich, nach welcher Richtung man blicke, als übermächtige Feinde entgegenstellen, und eben gerade deshalb seien wir wieder auf die Kräfte der einzelnen Landestheile angewiesen. Ein Krieg könne für uns nur Erfolg haben, wenn er sich zum einzelnen Volkskrieg gestalte, der sich jedoch nur in beschränktem Kreise organisiren könne. In den Wechselfällen des Krieges könnte es dem Feinde möglich sein, auf einem oder mehreren Punkten sich festzusetzen, vielleicht selbst unsern Centralpunkt zu cerniren, und gerade in solchen Lagen habe man Verwaltungsorgane nöthig, welche den erforderlichen Vorschub zu leisten, eine helfende Unterstützung zu gewähren fähig seien, und diese Stützen finden wir gerade in den 25 Kantonsverwaltungen, und wenn wir diese beseitigen, so laufen wir die nämliche Gefahr, welche im letzten Kriege Frankreich das Verderben gebracht habe. In entscheidenden Momenten reiche man mit der Bureauratie nicht aus, man müsse wieder auf die Individualkraft zurückgehen, die man daher auch nicht bei Seite setzen oder zerstören dürfe.

Im Jahre 1868 sei der bekannte Entwurf zu einer neuen Militärorganisation erschienen, mit welchem sich seither wohl alle Militärbehörden und Beamten beschäftigt haben, und doch sei von nirgends her das Verlangen laut geworden, daß auch die Verwaltung centralisirt werden solle. Seither habe sich der große Krieg vollzogen, allein auch dieser ändere an der hier vertretenen Ansicht materiell nichts; denn der Bundesstaat habe über den centralisirten Staat den Sieg davongetragen, und Frankreich sei dahin

gebracht, in der früher so vergötterten Centralisation die Ursache seines Unglücks zu erkennen und sich nach Decentralisation umzusehen, wofür ihm aber eben jetzt die Vorbedingungen fehlen. Und auch der Herr General verlange die Centralisation der Verwaltung nicht und der Chef des Stabes spreche sich vielmehr für Festhaltung am bisherigen Systeme aus. Diese Centralisation sei übrigens weder vom Bundesrath noch von der Militärsektion der nationalrätlichen Kommission ausgegangen, sondern vielmehr von der volkswirtschaftlichen Sektion dieses Ausschusses, die dabei von einem Standpunkt ausgegangen, welcher dem Militärwesen fremd gewesen sei. Der finanzielle Standpunkt, obschon er zur Reform den Anstoß gegeben, sei allerdings nicht maßgebend und man könne auf diese Erörterungen ein allzu großes Gewicht nicht legen.

(Fortsetzung folgt.)

Auch ein Wort zur Militärorganisation.

(Erweiterung.)

△ Es möchte vielleicht manchem geehrten Leser überflüssig erscheinen, nachdem der Nationalrath die gänzliche Centralisation des Militärwesens beschlossen, auf den Artikel der Nr. 46, 47 und 48 d. M.-Z. von 1871 „Bundesrevision und Militärorganisation“ zurückzukommen, wenn nicht, außer der Annahme dieses Beschlusses durch Ständerath und Volk — woran wir nicht zweifeln — noch eine Anzahl zu treffender Bestimmungen in die Waagschale fielen, die früher oder später besprochen werden müssen und die zum Theil gerade von dem Herrn Verfasser in einer Weise beleuchtet werden, der wir nicht unsere Zustimmung geben können.

Auch unsere Ansichten sollen, wie die des Herrn Verfassers, zur Verständigung führen.

Wenn wir von der „Annahme“ ausgehen, daß alle Bürger das Beste des Vaterlandes anstreben, so gibt es mehrere Wege — man glaubt es wenigstens — dasselbe zu erreichen, und wir können hier in militärischer wie in politischer Hinsicht hauptsächlich zwei Gruppen unterscheiden, die wir ältere und neuere Schule nennen wollen. Wir sagen „Annahme“, denn leider finden sich Elemente genug, die aus krassem Egoismus, Kirchthurmpolitik oder Beeinflussung ein Interesse haben, einem Ziele zuzusteuern, das dem unsrigen diametral entgegengesetzt ist.

Die ältere Schule, der wir unsere Einrichtungen von 1850 und 51 verdanken, hatte eine schwierige Aufgabe. Die Militärorganisation, gleich der Verfassung, mußte den Umständen angepaßt werden. Ueberdies waren die militärischen Verhältnisse des Auslandes ganz andere als heute, und somit hatte man alle Ursache, mit der Schöpfung zufrieden zu sein. Dank den Männern, die sich damals mit Hingebung der Sache gewidmet haben.

Zwanzig kurze Jahre haben die Verhältnisse schwindeleerend geändert. Ohne auf die Details der Erfindungen, Erneuerungen u. einzugehen, verweisen

wir bloß auf deren Resultate in den Jahren 1859, 1866 und 1870/71. Das genügt. Die Heere Europa's haben theils um das Zehnfache, theils um das Zwanzigfache zugenommen, ihre Ausbildung steht auf einer weit höheren Stufe, die Militärfaste existirt nicht mehr, jeder Bürger ist Soldat, und diejenigen Staaten, welche die allgemeine Wehrpflicht noch nicht eingeführt haben, werden gezwungen sein, es über kurz oder lang zu thun. In wenigen Jahren wird Europa ein unermessliches Lager sein.

Welche Begriffe man in unsern Tagen von Mein und Dein hat, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Sie sind die Ursache der allgemeinen europäischen Bewaffnung, es handelt sich um die Existenz der Nationen, wer nicht gerüstet ist, wird verschlungen. Nur des Militärwesens wegen sehen sich viele Staaten genöthigt, ihre Schulen zu heben. Das Kriegswesen ist aus einem Handwerk (métier) eine Kunst geworden, und was sich früher nur auf die höhern Sphären bezog, findet heute seine Anwendung bis auf den letzten Füßler hinab.

Kommen wir nach dieser kurzen Auseinandersetzung auf unsere Sache zurück. — Welches ist unsere Lösung einer solchen Lage gegenüber? Ausgedehntester Unterricht und Bewaffnung bis an die Zähne. — Wir hoffen soweit die ältere Schule mit der neuern einverstanden. — Aber die Mittel und Wege? Hier gehen die Ansichten weit auseinander. Die junge Schule pläzt auf die alte und umgekehrt, wie im gegenwärtigen Beispiele „Bundesrevision und Militärorganisation“, wo ein Anhänger des Bestehenden oder etwaiger Verbesserungen desselben auf die Behörden ein wenig übel zu sprechen scheint, weil gewissen Wünschen nicht die verlangte Rechnung getragen, resp. ein anderes Verfahren eingeschlagen worden ist. — Wir gehen nun in die Details ein, um unsere Meinungen mit denen des Herrn Verfassers zu konfrontiren; der geehrte Leser wird dann urtheilen, welche Ansichten mehr Aussicht auf Erfolg zu den der Lage entsprechenden Fortschritten haben werden.

Wir sind mit dem Herrn Verfasser einverstanden, daß die Impulse zu Verbesserungen nicht immer von Oben kommen, im Gegentheil; daß aber die offiziellen Hindernisse eher in den 25 kantonalen Militärdirektionen oder Kommissariaten als bei dem eidg. Institut zu finden waren, haben wir erst leztlich wieder in Erfahrung gebracht. — Daß das jetzige eidg. Kommissariats- und Verwaltungswesen im Argen liegt, ist überwiesen, und daß die kantonalen Zeughäuser zum größten Theil ganz minder ausgerüstet waren, zeigte die leztjährige Grenzbesetzung. — Diese Umstände können uns nicht bestimmen, ein Zwitterding zu behalten oder von zwei Uebeln das Bessere zu wählen. — Räumen wir mit dem einen Uebel gründlich auf und beseitigen wir das andere nach und nach. — Erklären wir uns. Wir haben die kantonalen Militärinstitutionen angegriffen, heben wir sie auf? — Nein, wandeln wir sie um. — Diese Anstalten hatten ihr Gutes und mancher sich darin befindliche Beamte hat ausgezeichnete Dienste geleistet; es wäre daher ungerecht, diese Männer